

Fragebogen Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF

Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Antworten **Kanton Luzern**

(Beilage zum Schreiben vom 29. Oktober 2024)

Fragen

Generelle Stellungnahme

Was halten Sie generell von dieser Teilrevision?

- Zustimmung Eher Zustimmung
 Neutrale Haltung
 Eher Ablehnung Ablehnung

Begründung:

Es handelt sich um eine begrüßenswerte Nachführung des Rechts an die gängige Praxis (IVI-Zulassung), die wir grossmehrheitlich befürworten.

Frage zur Teilrevision der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

- Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Zumindest die Erstellung eines Datenblattes macht als Herkunftsausweis durchaus Sinn.

Artikel 4 Absatz 1 TGV ist dahingehend anzupassen, dass ein für den Eigengebrauch importiertes Fahrzeug nicht mehr auf den Importeur erstmals zugelassen werden muss. Zulassungsbehörden können dies bei derartigen Fahrzeugen (z.B. IVIX) nicht überprüfen.

Im Anhang 1 Ziffer 1.2 sollte der Passus "Arbeitskarren 10 km/h" aufgenommen werden. So würde die Typengenehmigungspflicht entfallen. Die heutige Situation (keine Zulassung notwendig, aber Prüfpflicht) ist unbefriedigend, da sie zwar die Fahrzeughalter, nicht aber die Strassenverkehrsämter entlastet.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Das Inkasso sollte aber nicht durch die Strassenverkehrsämter erfolgen.

Mit der Aufhebung von Art. 34 TGV vermissen wir eine Bestimmung über die Befreiung von der Gebührenpflicht für Behörden und Institutionen, wenn sie die Amtshandlung für sich in Anspruch nehmen.

Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Es ist zwingend erforderlich, dass das ASTRA die Qualität der Daten sicherstellt.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Frage 1 – Teilrevision VZV

Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Das Gewicht des Sonderzubehörs ist in der Regel der Zulassungsbehörde nicht bekannt. Zudem ist nicht definiert, was unter den Begriff "Sonderzubehör" fällt. Der Passus ist daher zu streichen.

Frage 2 – Teilrevision VZV

Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Wir stehen der Änderung kritisch gegenüber, da nicht für alle Fahrzeugtypen aussagekräftige CoC bestehen. Diese Kompetenz sollte auf leichte Fahrzeuge beschränkt werden.

Frage 3 – Teilrevision VZV

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämtern. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Eine zentrale Verarbeitungsstelle ist sinnvoll. Das ASTRA muss aber zwingend die Qualität der Daten sicherstellen.

Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:

Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Auswahl, dass nur eine Auswahlmöglichkeit möglich ist. Respektiv müssen Sie die andere Variante ablehnen.

Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 4 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Mit der Aufzählung, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings sind Lieferwagen analog zu den Personenwagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a VZV) zu behandeln.

Frage 5 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Anstelle des Ausstelldatums des Führerausweises muss das Prüfdatum verwendet werden. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass bei einer administrativen Änderung des Ausweises (Namensänderung, Eintrag Brillentragen, Verlust) Fahrzeuge nicht mehr geführt werden dürfen.

Frage 6 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Frage 1 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 2 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typgenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Die Fahrzeugart "leichte Motorwagen" ist nicht auf diesem Weg zuzulassen. Es besteht die Gefahr der Hinterziehung der CO₂-Abgabe.

Frage 3 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Dies dient der Qualitätssicherheit und der Wahrung der Verkehrssicherheit.

Frage 4 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Der Begriff "neu" sollte aber zwischen der VTS und der CO2-Verordnung vereinheitlicht werden.

Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Die Förderung einer einheitlichen, elektronischen Lösung wird begrüsst.

Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:

Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:

Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung: